



sen. Das würde hier aber unfehlbar
geschehen, da schwache Gewissen ihren
Trost im Beicht-Stuhl haben, und
von demselben nun abgehalten werden
sollten. 5) Behöret hieher: Treibe
nicht zurücke die vorigen Bränken, die
deine Väter gemacht haben. Proverb.
XXII, 28. Verflucht sey, wer seines
Nächsten Bränke engert, und alles
Volck soll sagen: Amen. Deuteron.
XXVII, 17.

So nun ein Lands-Herr, der gerecht,
und nicht gewaltthätig, verfahren will,
nicht befugt ist, die Privat-Beichte und
Absolution abzuschaffen: Vielweniger
kan es II.) ein Superintendens, oder an-
derer Geistlicher im Nahmen des Lan-
des-Herrn thun. Vielmehr soll er sei-
nem Herrn gründliche Vorstellung ma-
chen, daß es Göttlichem Worte nicht ge-
mäß, den Glaubens-Büchern entgegen,
den Gewissen beschwerlich und ärgerlich
sey &c. Ein solcher hat die Lib. Symb. ent-
weder beschworen, oder nicht. Hat er
sie beschworen; so hat er auch endlich
angelobet, die Beichte nicht fallen zu
lassen,